



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.8.2014
C(2014) 5856 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.8.2014

**zur Änderung des Beschlusses C(2013) 8459 der Kommission zur Annahme des als
Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2014 im Bereich Kommunikation**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.8.2014

zur Änderung des Beschlusses C(2013) 8459 der Kommission zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2014 im Bereich Kommunikation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹ (nachstehend „Haushaltsordnung“), insbesondere auf die Artikel 84 und 128,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² (nachstehend „Anwendungsbestimmungen“), insbesondere auf die Artikel 94 und 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Finanzierungsbeschluss für das Arbeitsprogramm 2014 im Bereich Kommunikation wurde von der Kommission mit Beschluss C(2013) 8459 vom 3. Dezember 2013³ angenommen.
- (2) Der Finanzierungsbeschluss zur Änderung des Arbeitsprogramms 2014 im Bereich Kommunikation wurde von der Kommission mit Beschluss C(2014) 1129 vom 25. Februar 2014⁴ angenommen.
- (3) Nach Änderungen an der regionalen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl der zusätzlichen Trägereinrichtungen für Europe-Direct-Informationszentren und zur Darlegung der Gründe und Kriterien für den Abschluss eines neuen Partnerschaftsrahmenabkommens mit Euronews bis Ende 2014 ist eine Änderung des Anhangs des Beschlusses C(2013) 8459 der Kommission vom 3. Dezember 2013, geändert durch den Beschluss C(2014) 1129 der Kommission vom 25. Februar 2014, erforderlich geworden.
- (4) Der vorliegende Änderungsbeschluss entspricht den Vorgaben von Artikel 94 der Anwendungsbestimmungen –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

³ Beschluss der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2014 im Bereich Kommunikation (C(2013) 8459).

⁴ Beschluss der Kommission vom 25.2.2014 zur Annahme der geänderten Fassung des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2014 im Bereich Kommunikation (C(2014) 1129).

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Anhang des Beschlusses C(2013) 8459 der Kommission wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt. Die Artikel des Beschlusses C(2013) 8459 der Kommission vom 3. Dezember 2013, geändert durch den Beschluss C(2014) 1129 der Kommission vom 25. Februar 2014, bleiben von diesem Beschluss unberührt.

Geschehen zu Brüssel am 20.8.2014

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

